

Satzungstext

1 § 1 Name und Sitz

2 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Köln (Kurzbezeichnung GRÜNE KV Köln oder
3 GRÜNE KÖLN) ist Kreisverband des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes
4 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzbezeichnung GRÜNE). BÜNDNIS 90/DIE
5 GRÜNEN und seine Untergliederungen sind Mitglied der Europäischen Grünen
6 Partei.

7 (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Köln. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt
8 sich auf das Gebiet der Stadt Köln.

9 § 2 Zweck und Aufgaben

10 Das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der jeweils gültigen Fassung
11 ist die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes. Der Kreisverband
12 hat die Aufgabe, politische Vorschläge zu entwickeln und bekannt zu machen,
13 diesbezügliche Aktivitäten zu unterstützen und zu initiieren sowie die
14 Kandidaturen der GRÜNEN auf allen Ebenen zu organisieren. Dabei arbeitet er mit
15 BürgerInneninitiativen und ähnlichen Organisationen zusammen.

16 § 3 Mitgliedschaft

17 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jedeR werden, der/die sich zu den
18 Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei
19 angehört und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.

20 (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Wahlliste oder als EinzelbewerberIn
21 gegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgestellte DirektkandidatInnen ist mit der
22 Mitgliedschaft unvereinbar.

23 (3) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Bedingung für die Mitgliedschaft.

24 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wird die
25 Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dieses schriftlich zu begründen. Gegen die
26 Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch
27 eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

28 (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.

29 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

30 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung und
31 Parteiarbeit des Kreisverbandes zu beteiligen, insbesondere in der
32 Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge einzubringen und sich an
33 Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

34 (2) Um Eltern die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte zu ermöglichen, gewährleistet
35 der Kreisverband bei Bedarf eine Kinderbetreuung. Gegebenenfalls werden die
36 Kosten erstattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

37 (3) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitrags- und
38 Kassenordnung. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

39 (4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die
40 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene
41 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten
42 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung
43 personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern
44 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist
45 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

46 § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

47 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

48 (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist
49 sofort wirksam. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

50 (3) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein
51 Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
52 vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der
53 Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind
54 alle Organe des Kreisverbandes oder seiner Gliederungen. Näheres regelt die
55 Schiedsgerichtsordnung.

56 (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern, die mehr als drei Monate mit ihren
57 Beitragszahlungen im Rückstand sind, nach zweimaliger Mahnung nach Rücksprache
58 mit dem zuständigen Ortsverband die Mitgliedschaft zu entziehen.

59 § 6 Mitarbeit und Förderung

60 (1) Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jedeR mitarbeiten, die/der die Grundsätze der
61 Partei anerkennt.

62 (2) Menschen, die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regelmäßig finanziell unterstützen
63 wollen, ohne Mitglied zu werden, können einen Förderbeitrag entrichten.
64 Fördernde Personen bekommen auf Wunsch die Mitgliederinformationen zugesandt.
65 Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

66 § 7 Gliederung

67 (1) Der Kreisverband Köln gliedert sich in Ortsverbände. Die Ortsverbände
68 orientieren sich an den Stadtbezirksgrenzen. Ein Ortsverband soll wenigstens 20
69 Mitglieder haben.

70 (2) Höchstes Organ des Ortsverbandes ist die Ortsmitgliederversammlung. Die
71 Ortsmitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Ortsvorstand
72 oder von den durch die Ortsmitgliederversammlung dazu autorisierte Personen
73 einzuberufen. Die Ortsverbände organisieren ihre politische Tätigkeit für ihren

74 Wirkungskreis im Rahmen der Satzungsbestimmungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
75 autonom.

76 (3) Wenn Regelungen nicht vorhanden sind, sind die Regelungen der nächsthöheren
77 Ebene anzuwenden.

78 § 8 Organe

79 Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, die
80 Frauenmitgliederversammlung, der Delegiertenrat, der Vorstand und das
81 Kreisschiedsgericht.

82 § 9 Mitgliederversammlung

83 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre
84 Beschlüsse können nur durch sie selbst, durch Urabstimmung oder Entscheidungen
85 eines zuständigen Schiedsgerichtes aufgehoben werden.

86 (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens halbjährlich statt. Sie tagt
87 öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.

88 (3) Der Vorstand beruft mindestens einundzwanzig Tage vorher unter Angabe der
89 vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung per E-Mail oder auf Wunsch
90 des Mitglieds per Papierpost ein. In dringenden Ausnahmefällen kann die
91 Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet
92 die Mitgliederversammlung. Es gilt das Datum des Poststempels.

93 (4) Aufgrund des Beschlusses von mindestens fünf Ortsverbandsvorständen oder
94 zwei Ortsverbands-Mitgliederversammlungen, von 5 % der Mitglieder oder des
95 Delegiertenrats muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung
96 einberufen.

97 (5) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre ein Präsidium, dem zehn
98 Mitglieder angehören. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung
99 sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen.
100 Die Wahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung.

101 (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung,
102 Geschäftsordnung, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung,
103 Kreisschiedsgerichtsordnung, Programme und Wahlprogramme und den Haushalt des
104 Kreisverbandes.

105 Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt auf
106 Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung des Vorstandes.

107 (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die RechnungsprüferInnen, das
108 Kreisschiedsgericht, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den die höheren
109 Parteigliederungen. Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben
110 bis zur Neuwahl im Amt. Es soll mindestens die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten
111 gewählt werden. Erhöht sich im Laufe der Wahlzeit die Zahl der Delegierten,
112 werden die nach Stimmenzahl folgenden Ersatzdelegierten zu ordentlichen
113 Delegierten. Verringert sich im Laufe der Wahlzeit die Zahl der Delegierten,
114 werden die Delegierten mit den niedrigsten Stimmenzahlen zu Ersatzdelegierten.
115 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, für eine bestimmte

116 Delegiertenkonferenz besondere Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen.
117 Diese treten für die bestimmte Delegiertenkonferenz an die Stelle der für zwei
118 Jahre gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten.

119 Alle Gewählten sind jederzeit von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der
120 abgegebenen gültigen Stimmen abwählbar, jedoch nur, wenn der Abwahantrag auf
121 der fristgerecht einberufenen Tagesordnung stand. Die Mitglieder des
122 Kreisschiedsgerichtes können nicht vorzeitig abgewählt werden.

123 (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher
124 Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Parteisatzung etwas anderes
125 vorgeschrieben ist. Die Abstimmungs- und Wahlverfahren werden durch die
126 Geschäftsordnung geregelt. Die Beschlüsse müssen veröffentlicht werden.

127 (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß
128 geladen wurde. Auf Antrag stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest,
129 wenn weniger als 3% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit
130 festgestellt, muss der Vorstand unverzüglich für die zur Beschlussfassung
131 vorliegenden Anträge und Wahlen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Sie
132 ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf
133 in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss. Neue Anträge können auf
134 dieser Mitgliederversammlung nicht eingebracht werden.

135 § 10 Frauenmitgliederversammlung

136 (1) Die Frauenmitgliederversammlung ist eine Versammlung der weiblichen
137 Mitglieder des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KÖLN.

138 (2) Die Frauenmitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

139 (3) Der Vorstand beruft in Absprache mit dem Arbeitskreis Frauen- und
140 Mädchenpolitik mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen
141 Tagesordnung die Frauenmitgliederversammlung ein.

142 (4) Auf Verlangen des Frauen- und Mädchenpolitik, von 5 % der weiblichen
143 Mitglieder des Kreisverbandes, der Mehrheit der weiblichen Mitglieder des
144 Delegiertenrates oder des Vorstandes muss der Vorstand unverzüglich eine
145 Frauenmitgliederversammlung einberufen.

146 (5) Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren.

147 (6) Die Frauenmitgliederversammlung (FMV) fasst Beschlüsse zu
148 frauenspezifischen Gesichtspunkten. Lehnt die Kreismitgliederversammlung (MV)
149 die Beschlüsse der FMV ab, wird diese erneut damit befasst. Bestätigt sie ihren
150 Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit, wird dieser der MV erneut vorgelegt. Die MV
151 kann diesen mit einer 2/3 Mehrheit ablehnen. Bei einer erneuten Ablehnung durch
152 die MV werden die Beschlüsse gesondert gekennzeichnet und abgedruckt.

153 (7) Sinngemäß gelten die Absätze (8) und (9) des § 9 (Mitgliederversammlung) der
154 Kreisverbandssatzung.

155 § 11 Urabstimmung

156 (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Antrag von drei
157 Ortsmitgliederversammlungen oder einem Zehntel der Mitglieder findet über
158 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung eine Urabstimmung statt.

159 (2) Der Urabstimmung muss eine Mitgliederversammlung vorausgehen, auf der das
160 Thema als erster inhaltlicher Punkt beraten worden ist. Diese muss spätestens
161 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die
162 Urabstimmung muss dann innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden. Die
163 Urabstimmungsfragen werden von dieser Mitgliederversammlung formuliert.

164 (3) Die Urabstimmung ist gültig, wenn sich an ihr mindestens ein Drittel der
165 Mitglieder beteiligt. Das Nähere regelt eine Urabstimmungsordnung.

166 § 12 Vorstand

167 (1) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach der
168 Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder anderer gemäß
169 Satzung zuständiger Organe.

170 (2) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden, dem/der
171 KreiskassiererIn und fünf BeisitzerInnen.

172 (3) Der Kreisverband wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 (2) BGB
173 und § 11 (3) Parteiengesetz vertreten.

174 (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von
175 der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

176 (5) Der Vorstand tagt in einem regelmäßigen Rhythmus mindestens einmal im Monat.
177 Einer besonderen Einladung bedarf es nicht. Die Sitzungen sind
178 mitgliederöffentlich und sollen angekündigt werden, wenn der Vorstand nicht im
179 Einzelfall zur Wahrung schutzwürdiger Interessen anders beschließt.

180 § 13 Delegiertenrat

181 (1) Der Delegiertenrat ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste
182 beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ihm gehört je ein*e Delegierte*r und
183 ein*e Ersatzdelegierte*r jedes Ortsverbands, der Ratsfraktion, der BV-Runde, der
184 GRÜNEN JUGEND KÖLN und jedes Partei-Arbeitskreises an. Delegierte müssen
185 Mitglied der Partei sein, die/der GJK-Vertreter*in muss Mitglied der GJK sein.
186 Die Delegierten der Ortsverbände und der Ratsfraktion müssen Mitglied der
187 jeweiligen Vorstände sein, Delegierte der GRÜNEN JUGEND KÖLN sollen Mitglied des
188 Vorstandes der GRÜNEN JUGEND KÖLN sein. Ferner gehören ihm zwei Mitglieder des
189 Vorstandes an. Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes üben das
190 Stimmrecht aus und können durch Ersatzdelegierte vertreten werden.

191 (2) Der Delegiertenrat hat insbesondere die Aufgaben, die Tätigkeit des
192 Vorstandes zu kontrollieren und ihm gegenüber politisches Weisungsrecht
193 auszuüben, soweit es den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht
194 widerspricht und die Vernetzung, den Austausch und politische Diskussionen

195 zwischen den Ortsverbänden zu fördern, sowie gemeinsame Veranstaltungen zu
196 organisieren.

197 (3) Der Delegiertenrat tagt in der Regel sechs Mal im Jahr, seine Sitzungen sind
198 parteiöffentlich. Finden mehr als die nach dieser Satzung vorgeschriebenen zwei
199 Mitgliederversammlungen im Jahr statt, können Sitzungen des Delegiertenrats
200 entfallen. Die Sitzungsleitung im Delegiertenrat übernehmen abwechselnd die
201 VertreterInnen der Ortsverbände. Mitglieder des Kreisverbandes haben Rede- und
202 Antragsrecht. Die Tagesordnung (inklusive schriftlicher Vorlagen) wird 14 Tage
203 vorher schriftlich [per Post] oder per E-Mail verschickt.

204 (4) Der Delegiertenrat ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung
205 rechenschaftspflichtig.

206 (5) Delegierte der Ortsverbände sollen auf den Mitgliederversammlungen gewählt
207 werden. Die Amtszeit der Delegierten entspricht derjenigen der OV-
208 Vorstandsmitglieder.

209 § 14 Kreisschiedsgericht

210 (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Kreisschiedsgericht einrichten.

211 (2) Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der
212 Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die gewählten Mitglieder
213 des Schiedsgerichtes dürfen kein weiteres Parteiamt bekleiden oder in einem
214 beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

215 (3) Mitglieder des Schiedsgerichtes können nicht abgewählt werden. Sie bleiben
216 im Amt, bis ein neues Kreisschiedsgericht gewählt ist.

217 (4) Das Kreisschiedsgericht befindet über Ordnungsmaßnahmen und
218 Ausschlussanträge. Es ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten in
219 der Partei, entscheidet über die Auslegung und Anwendung von Satzungen und über
220 Anfechtung parteiinterner Wahlen und Beschlüsse.

221 (5) Gegen die Beschlüsse des Kreisschiedsgerichtes können die Betroffenen
222 Berufung beim Schiedsgericht des nächst höheren Gebietsverbandes einlegen.

223 (6) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

224 (7) Wenn kein Kreisschiedsgericht eingerichtet ist, ist das Schiedsgericht des
225 nächsthöheren Gebietsverbandes zuständig.

226 § 14 a GRÜNE JUGEND

227 (1) Die GRÜNE JUGEND KÖLN ist die politische Jugendorganisation des
228 Kreisverbandes Köln. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit
229 der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei
230 einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND KÖLN in den
231 Organen des Kreisverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung
232 mitzuwirken.

233 (2) Die Grüne Jugend Köln organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-,
234 Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN
235 JUGEND KÖLN dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen; die

236 Verwendung der finanziellen Mittel der GRÜNEN JUGEND KÖLN darf dem
237 Parteiengesetz nicht widersprechen. Die Grüne Jugend Köln ist mit ihrer
238 Finanzführung dem Vorstand des Kreisverbands rechenschaftspflichtig.

239 § 15 Arbeitskreise

240 Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitskreise gebildet werden. Sie
241 bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Ihre
242 Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

243 § 16 Frauenstatut

244 (1) Alle gewählten Organe des Kreisverbandes sind mindestens zur Hälfte mit
245 Frauen zu besetzen. Ebenso wird bei Delegiertenwahlen zu Landes- und
246 Bundesorganen verfahren. Im weiteren gelten die Frauenstatuten des Landes- und
247 Bundesverbandes sinngemäß.

248 (2) In allen Organen und Gliederungen des Kreisverbandes wird bei Fragen, die
249 das Selbstbestimmungsrecht der Frauen besonders berühren oder von denen Frauen
250 besonders betroffen sind, auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der
251 Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen
252 stattfinden soll. Sollten die Abstimmungen der Frauen- und der
253 Mitgliederversammlung voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht
254 mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf die
255 nächste Sitzung des jeweiligen Gremiums verwiesen.

256 § 17 Satzungsänderungen

257 (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine zwei Drittel
258 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen)
259 geändert werden.

260 (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gemäß § 9

261 (3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

262 § 18 Auflösung

263 (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung
264 mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss bedarf der
265 Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

266 (2) Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei
267 Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

268 § 19 Beurkundungen von Beschlüssen

269 (1) Die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes werden in Protokollen
270 festgehalten.

271 (2) Soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt wird, werden die Protokolle
272 von den jeweiligen Organen verabschiedet. Die Mitglieder des Kreisverbandes
273 können die Protokolle einsehen.

274 (3) Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Delegiertenrat
275 verabschiedet, Der Vorstand veröffentlicht ein Ergebnisprotokoll.

276 § 20 Abschlussbestimmungen

277 (1) Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die
278 Satzungsbestimmungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des
279 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

280 (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht
281 verstoßen, bleiben die übrigen Teile dieser Satzung davon unberührt.

282 § 21 Inkrafttreten

283 (1) Die Satzung tritt am Tage nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf
284 der sie beschlossen wurde, in Kraft.

285 (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

286 Letzte Änderungen beschlossen auf den Mitgliederversammlungen am 8.3.2008,
287 10.11.2012, 30.04.2016 und 04.02.2023